

Kärntner Gemeindeblatt

LAND  KÄRNTEN

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung

Kunst im öffentlichen Raum

Projekt: SCHULHOFGESTALTUNG AM BILDUNGSCAMPUS VELDEN

Standort: MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHNER SEE

Künstler: ARMIN GUERINO



Sechs große Buchstaben aus Edelstahl und Holz werden in unterschiedlicher Größe und Höhe als Sitzmöbel bzw. Tische konzipiert und sind locker zusammengewürfelt am Schulhof aufgestellt. Die Konzeption der Aufstellung ist offen gehalten und lässt unterschiedliche Gedankenvariablen zu, ob in sinngemäßer Anordnung, in der sich das Wort „SCHULE“ formt oder in einer losen Zusammenstellung, die freie Assoziationen und Wortfindungen zulässt.

Foto: Armin Guerino

Unzulässige Inhalte in amtlichen Mitteilungen der Gemeinde

Beschwerderecht im aufsichtsbehördlichen Verfahren

Verpflichtende Benennung des Datenschutzbeauftragten ab 2018

Seite II

Seite VI

Seite X

Amtliche Mitteilungen der Ge Unzulässige Inhalte

von Mag. Mario Flackl

Eingangs ist auszuführen, dass „Amtliche Mitteilungen“ bzw. einzelne Inhalte derselben in der Vergangenheit immer wieder Gegenstand aufsichtsbehördlicher Verfahren gewesen sind. Aus Sicht der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung wurde die Meinung vertreten, dass die in der K-AGO vorgesehenen Aufsichtsmittel in solchen Fällen grundsätzlich keine Abhilfe zu schaffen vermögen, wenn es etwa um die (wahrheitsgetreue) Weitergabe von Informationen über den Verlauf von nichtöffentlichen Gemeinderats-, Gemeindevorstands- oder Ausschusssitzungen an Dritte (im amtlichen Mitteilungsblatt) geht. Als Rechtsschutzinstrument galt aus Sicht der Abteilung 3 lediglich die Klagemöglichkeit bei den ordentlichen Gerichten, wenn ein Einzelner durch die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht in seinen Rechten beeinträchtigt wurde.

Immer öfter sind Inhalte der „Amtlichen Mitteilungen“ aber auch aus dem Blickwinkel des öffentlichen Rechts zu beurteilen. Jüngst hatte sich auch der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit dieser Thematik in einem Verfahren bei der Stattgabe der Anfechtung einer Stichwahl näher auseinanderzusetzen.

1. Allgemeines

Grundsätzlich bestehen keine (besonderen) Vorgaben über Art und Weise sowie den Inhalt von „Amtlichen Mitteilungen“. Für „Amtliche Mitteilungen“ von Gemeinden gelten demnach die für Druckwerke im Allgemeinen geltenden Bestimmungen, wobei neben den verfassungsgesetzlichen Grundlagen insbesondere auf die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, des Straf-

gesetzbuches und des Mediengesetzes zu verweisen ist. Im Übrigen gilt es auch die Bestimmungen des Datenschutzrechts zu beachten.

2. Zu den (verfassungs-)gesetzlichen Grundlagen

a) Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung
In diesem Zusammenhang ist das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 13 StGG, Art. 10 EMRK) zu erwähnen. Diese beiden Bestimmungen gewährleisten eine umfassende Kommunikationsfreiheit, welche die Äußerung von Ideen und Informationen bzw. deren Empfang ebenso umfasst wie kommerzielle Werbeaussagen.

b) Amtsverschwiegenheit und andere Verschwiegenheitspflichten

Die Grenzen des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung bestehen dort, wo eine Amtsverschwiegenheit oder sonstige Verschwiegenheitspflichten zu beachten sind. Bereits aufgrund des Art. 20 Abs. 3 B-VG sind (unter anderem) auch die Mitglieder des Gemeinderates, soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist

Gemeinde –

(Amtsverschwiegenheit). Im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt („...soweit nichts anders bestimmt ist...“) darf der Gemeindeorganisationsgesetzgeber die Amtsverschwiegenheit lediglich einschränken, sie jedoch nicht ausdehnen (Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe 6 § 27 Rz 5).

Die Verschwiegenheitspflicht ist in § 27 Abs. 4 erster Satz Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl 66/1998 idgF, geregelt. Nach dieser Bestimmung erstreckt sich die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Gemeinderates auf die ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Mandates bekannt gewordenen Tatsachen, die im Interesse der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft oder der Parteien die Geheimhaltung erfordern; sie erstreckt sich insbesondere auf Verhandlungsgegenstände, die in nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen oder in Ausschusssitzungen behandelt wurden.

Unter „Tatsachen“ sind im gegebenen Zusammenhang nur solche Tatsachen zu verstehen, von denen lediglich ein geschlossener Kreis von Personen Kenntnis hat und an deren Geheimhaltung eine Gebietskörperschaft (d.h. Bund, Land oder Gemeinde) oder eine Partei (im weitesten Sinne) ein Interesse hat (Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe 6 § 27 Rz 8).

Im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt in Art. 20 Abs. 3 B-VG können unter „Interessen“ der Gemeinde oder einer anderen Gebietskörperschaft – bei einer gebotenen bundesverfassungskonformen Auslegung – lediglich wirtschaftliche Interessen verstanden werden

(Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe 6 § 27 Rz 10).

Ein vom Gemeindevolk direkt gewählter Bürgermeister ist gegenüber dem Gemeinderat zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet, da der Vorbehalt des Art. 20 Abs. 3 letzter Satz B-VG nur für die „von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre... gegenüber diesem Vertretungskörper“ gilt (Sturm/Kemptoner, Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – Kommentierte Gesetzesausgabe 6 § 27 Rz 7).

Gemäß Art. 20 Abs. 4 erster Satz B-VG haben alle mit der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht.

In Entsprechung hierzu normiert § 1 des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG, LGBl. Nr. 70/2005 idgF, dass die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die Organe der durch Landesgesetze geregelten Selbstverwaltung über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen haben, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

Neben der bundesverfassungsgesetzlichen Amtsverschwiegenheit und der durch § 27 Abs. 4 K-AGO auf einfachgesetzlicher Stufe normierten Verschwiegenheitspflicht können sich weitere Verschwiegenheitspflichten aus anderen Rechtsvorschriften ergeben.

Nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000



Mag. Mario Flackl
ist Jurist in der
Abteilung 3 -
Gemeinden und
Raumordnung.

Foto: Privat

(DSG 2000), BGBl I 165/1999 idgF, hat jedermann, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht.

3. Unzulässige Inhalte im Besonderen

a) Persönliche Rechtfertigung des Bürgermeisters

Informationen im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ dürfen sich nicht darauf beschränken, dass sich diese im Wesentlichen auf die persönliche Rechtfertigung des Bürgermeisters hinsichtlich diverser Ermittlungen sowie entsprechender Überprüfungen der Aufsichtsbehörde oder der Staatsanwaltschaft beschränken.

Persönliche Rechtfertigungen eines Bürgermeisters sind in Form von Stellungnahmen im Verfahren gegenüber Behörden und den Gerichten abzugeben und nicht in einer „Amtlichen Mitteilung“. So argumentierte beispielsweise die Volksanwaltschaft in dem Bericht an den Kärntner Landtag (2014-2015) im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung (Gemeinderecht).

b) Veröffentlichung von Akteninhalten

Ebenso verboten ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft die Veröffentlichung von persönlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters und Aktenbestandteilen aufsichtsbehördlicher Verfahren, wenn hierdurch konkrete Anschuldigungen gegen bestimmte, namentlich genannte Personen, die zugleich politische Mitbewerber des Bürgermeisters sind, erhoben werden.

c) Gebot der Äquidistanz

Erst jüngst hat der VfGH in seinem Erkenntnis vom 25. September 2015, WI5/2015, erklärt, dass Aussendungen, die die Bezeichnung

„Amtliche Mitteilung“ tragen, solche eines Gemeindeorganes sind und nicht etwa – im Rahmen der Wahlwerbung übliche – (Meinungs-)Äußerungen von Personen, die erkennbar als Repräsentanten einer wahlwerbenden Partei auftreten, mögen sie daneben auch staatliche Funktionen oder eine Gemeindefunktion innehaben.

Der VfGH geht in diesem Erkenntnis von einem Gebot der Äquidistanz der Gemeindeorgane gegenüber den wahlwerbenden Parteien aus, dessen Missachtung zu einer Verletzung des bundesgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Freiheit der Wahlen führen könne.

4. Rechtsschutz

In früheren aufsichtsbehördlichen Verfahren wurde seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung oftmals die Rechtsansicht vertreten, dass ein Einzelner die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nur im Zivilrechtsweg „bekämpfen“ kann. Wie aber die unter Punkt 3. dargestellten Entwicklungen zeigen, werden etwa Verstöße gegen das Gebot der Äquidistanz der Gemeindeorgane gegenüber den wahlwerbenden Parteien in der Gemeinde von der Volksanwaltschaft eindeutig als Missstand in der Verwaltung qualifiziert, der im Verwaltungsweg „bekämpft“ werden kann.

Es ist daher davon auszugehen, dass Überprüfungen derartiger Missstände – neben der Beschwerdemöglichkeit an die Volksanwaltschaft – auch im Rahmen von aufsichtsbehördlichen Verfahren (Aufsichtsbeschwerden) durch die Gemeindeführung vermehrt eine Rolle spielen könnten.

„Buckfast“-Biene



Keine Bienenrasse im Sinne des Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes

Das Kärntner Bienenwirtschaftsgesetz – K-BiWG, LGBl Nr. 63/2007, hat den besonderen Schutz von Bienen der Rasse „Carnica“ zum Ziel.

Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ (*Apis mellifera carnica*) angehören, dürfen in Kärnten nur mit Bewilligung der Landesregierung gehalten oder gezüchtet werden. Auch die Wanderung mit Bienen, die nicht der Rasse „Carnica“ angehören, bedarf in Kärnten einer Bewilligung der Landesregierung. Eine solche Bewilligung darf nach dem K-BiWG nur erteilt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen, wobei eine Voraussetzung ist, dass nur Bienen einer bestimmten Rasse gehalten oder gezüchtet werden.

Nach den Erläuterungen zum Entwurf eines Kärntner Bienenwirtschaftsgesetzes wird eine Definition des Begriffes „Bienenrasse“ als nicht erforderlich erachtet, mit der Begründung, dass sich das Gesetz hauptsächlich an Personen richtet, die mit den einschlägigen Fachbegriffen vertraut sind. Klargestellt wird aber, dass Kreuzungsbienen jedenfalls ausgeschlossen sind. Einkreuzungen sind nach den Erläuterungen unerwünscht, weil auf-

grund ihrer differenzierten genetischen Grundlage schwer vorhersehbar ist, wie sich eine Vermischung mit heimischen Bienen auswirkt.

Vom Landesverwaltungsgericht Kärnten wurde nun in mehreren Erkenntnissen (eine ao Revision an den VfGH bzw. eine Beschwerde an den VfGH ist noch möglich) ausgesprochen, dass vor dem Hintergrund der oben genannten Erläuterungen die „Buckfast“-Biene, weil sie das Produkt bewusst herbeigeführter Einkreuzungen ist, keinesfalls als Bienenrasse im Sinne des K-BiWG angesehen werden kann.

Eine Bewilligung darf somit nach dem K-BiWG nach derzeitigem Stand für die Haltung, Wanderung und Zucht von „Buckfast“-Bienen in Kärnten nicht erteilt werden.

Werden „Buckfast“-Bienen in Kärnten gehalten (oder gezüchtet oder mit ihnen gewandert), stellt dies eine Verwaltungsübertretung im Sinne des K-BiWG dar und kann die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde aufgetragen werden.



Durchschnittliche Kosten in der Tierzucht für das Jahr 2016

Gemäß § 8 Abs. 4 der Kärntner Tierzuchtförderungsverordnung 2009 idgF kann die Landesregierung die durchschnittlichen Kosten für Tiefgefrier-Rindersamen und für frischen Ebersamen differenziert nach Rassen, sowie den durchschnittlichen Leistungstarif für die künstliche Besamung eines Rindes nach Anhörung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten und der Interessenvertretung der Gemeinden jährlich in der Kärntner Landeszeitung veröffentlichen. In Zusammenarbeit mit der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in

Kärnten und nach Anhörung der Interessenvertretung der Gemeinden wurden für das Jahr 2016 folgende durchschnittliche Kosten (inkl. MwSt) ermittelt:

- Tiefgefrier-Rindersamen: 10,80 Euro
- Durchschnittlicher Leistungstarif für die künstliche Besamung eines Rindes im Umkreis von 5 km vom Sitz des Tierarztes: 29 Euro
- Frischer Schweinesamen:
 - Pietrain (Fleischrasse): 6,10 Euro
 - Mutterlinien (Edelschwein, Landrasse): 12,10 Euro

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes

Das Beschwerderecht ankommt dem Gemeinderat

Normen: § 106 K-AGO, § 14 Abs. 5 K-BO

Von Mag. Dr. Damijan Habernik, Landesverwaltungsgericht Kärnten

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten (LVwG) hat mit Beschluss vom 19.01.2017, KLVwG-2425/3/2016, ausgesprochen, dass im Sinne des § 106 Abs. 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung (K-AGO) im aufsichtsbehördlichen Verfahren die Parteienrechte jenes Gemeindeorgan geltend zu machen hat, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat. Kommt somit in einem Verfahren dem Gemeinderat die Aufgabe zu, den entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen, hat eine etwaige Beschwerde an das Verwaltungsgericht auch durch diesen zu erfolgen.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Mit Schreiben vom 16.07.2015 beantragte die Bewilligungswerberin für die Errichtung eines Wohn-Gartenhauses mit Carport eine Einzelgenehmigung nach § 14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung (K-BO). Gemäß dieser Norm darf der Gemeinderat auf Antrag des Grundeigentümers die Wirkung des Flächenwidmungsplanes im Sinn des § 19 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 für bestimmte Grundflächen durch Bescheid ausschließen und ein genau bezeichnetes Vorhaben raumordnungsmäßig bewilligen, wenn dieses dem örtlichen Entwicklungskonzept, sofern ein solches noch nicht erstellt wurde, den erkenn-

baren grundsätzlichen Planungsabsichten der Gemeinde, nicht entgegensteht. Die Bewilligung bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung. Der Gemeinderat hat die Einzelbewilligung erteilt, die Landesregierung diese in der Folge nach Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens wiederum versagt. Daraufhin brachte die Stadtgemeinde eine vom Bürgermeister unterfertigte Beschwerde an das LVwG ein.

Rechtslage:

Gemäß § 106 Abs. 1 K-AGO ist die Gemeinde Partei des aufsichtsbehördlichen Verfahrens und hat das Recht, Beschwerde beim Verwaltungsgericht zu erheben. Sie ist Partei des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht und hat das Recht, Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu erheben. Gemäß Abs. 2 der zitierten Norm hat die Parteienrechte jenes Organ geltend zu machen, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat.

Erwägungen und Ergebnis des LVwG:

Der Antrag auf Ausschluss der Wirkung des Flächenwidmungsplanes für die gegenständliche Grundfläche wurde durch den Gemeinderat befürwortet. Aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates ist zu entnehmen, dass dieser dem Antrag zugestimmt hat. Der Bescheidentwurf wurde ordnungsgemäß „Für den Gemeinderat“ durch den Bürgermeister gefertigt. Dieser Beschluss samt Bescheid-

das Verwaltungsgericht t zu

entwurf wurde der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt. Diese erteilte die Genehmigung nicht. Die dagegen erhobene Beschwerde an das LVwG wurde durch den Bürgermeister der Stadtgemeinde unterfertigt. Der Niederschrift der Sitzung des Stadtrates ist zu entnehmen, dass dieser ausführlich über den Verfahrensstand informiert wurde. Der Bürgermeister hat vorgeschlagen, das Rechtsmittel der Beschwerde einzubringen. Die an das Verwaltungsgericht gerichtete Beschwerde wurde mit „Der Bürgermeister“ unterfertigt. Der Text der Beschwerde wies kein anderes Gemeindeorgan als Einschreiter auf.

Im gegenständlichen Verfahren kam dem Gemeinderat die Aufgabe zu, den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt zu erlassen. Sihin hat auch eine etwaige Beschwerde an das Verwaltungsgericht durch diesen zu erfolgen. Die Beschwerde wurde jedoch ausschließlich vom Bürgermeister unterfertigt. Auch aus dem Text der Beschwerde ist nicht zu entnehmen, dass diese auf einem Beschluss des Gemeinderates gründet. Im Gegenteil kann auf Grundlage der Sitzungsniederschrift des Stadtrates festgehalten werden, dass dieser ausschließlich durch den Bürgermeister über die Beschwerde informiert wurde. Eine Einbindung des Gemeinderates hat nicht stattgefunden.

Es ist sohin nicht ersichtlich, dass das eingebrachte Rechtsmittel auf einer Willensbildung im Gemeinderat beruht. Die Beschwerde

wurde somit vom Bürgermeister in seiner eigenen Behördenstellung erhoben (vgl. VwGH 03.10.1996, 96/06/0111). Da allerdings § 106 Abs. 2 K-AGO ausdrücklich normiert, dass die Parteienrechte jenes Organ geltend zu machen hat, das den durch die aufsichtsbehördlichen Maßnahmen betroffenen Verwaltungsakt erlassen hat und nachdem dies gemäß § 14 Abs. 5 K-BO der Gemeinderat ist, war im vorliegenden Fall der Bürgermeister als Organ nicht zur Einbringung der Beschwerde befugt. Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.



Foto: Shutterstock

Effizienter Straßenbau bzw. Sanierung auf der Prämisse knapper finanzieller Mittel

von DI Volker Bidmon

Verwaltungen haben in ihrem Verantwortungsbereich und in ihrem Aufgabenbereich immer die Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfüllen.

Die Straßenbauabteilung des Landes Kärnten unterlag ab Mitte 2009 (erste Finanzkrise) insofern besonderen Herausforderungen, als dass die vorhandenen Budgetmittel während des laufenden Haushaltsjahres drastisch gekürzt wurden.

In weiterer Folge verschärfte sich die Situation durch die bekannten Haftungen im Zusammenhang mit der Hypo-Alpe-Adria. In diesen finanziell schwierigen Jahren bis heute bewährte sich die Tatsache, dass zwei bis drei Jahre zuvor bereits versucht und begonnen wurde, vorhandene Mittel noch effizienter als bisher einzusetzen. Exemplarisch dürfen hierzu folgende Beispiele genannt werden.

Durchfräsmethode

Ab 2007 wurde bei Pilotprojekten bei Straßenbauvorhaben versucht, den vorhandenen Untergrund in die Sanierung des Straßenoberbaus miteinzubinden, d.h. der vorhandene kaputte Asphalt wurde mit ca. 20 cm Frostkoffer aufgefräst, durchgemischt und eingebaut, eventuell mit einer zusätzlichen Schüttlage verbessert. So gelang es, an Stelle eines Vollausbaues eine generelle Sanierung durchzuführen und die Kosten von ca. 500.000,- bis 600.000,- Euro pro km auf ca. 300.000,- Euro zu reduzieren.

Die heutigen Erfahrungswerte zeigen, dass diese Sanierungsmethode auch bei vorher nicht angedachten schlechten Straßenstücken funktioniert.

Bis heute wurden ca. 80 km Landesstraßen auf diese Art und Weise saniert – mit besten Erfahrungen. Kostenersparnis bis dato ca. 20 bis 25 Millionen Euro.

Reduzierung Fuhrpark

Bis 2007/2008 hatte die Kärntner Straßenbauabteilung 150 LKW's und Unimog's. Es wurde das System insofern umgestellt, als dass Räumrouten optimiert wurden und auch private Frächter eingesetzt werden, welche die Spitzenabdeckungen des Winterdienstes übernehmen.

Aktuell hat die Abteilung elf Frächter und 24 Großgeräte konnten in Summe eingespart werden.

Ersparnis in der Erstanschaffung ca. 7 Millionen Euro. Hinzu kommt der jährliche Wegfall von Personalkosten, Reparaturen, Diesel, etc.

Standortoptimierungen

Es wurde der eigene Brückenbauhof in ein bestehendes Straßenbauamt (Baubezirksbauamt) implementiert. Der freiwerdende Brückenbauhof konnte in weiterer Folge vom Agrarbauhof des Landes verwendet werden, wodurch sich das Land ca. 70.000,- Euro Kosten Fremdmiete pro Jahr erspart.

Durch die Zusammenlegung von Wasserbauhof und Wasserbauverwaltung in einer Region mit einer Straßenmeisterei wurde aus drei Standorten einer gemacht.

Sanierungskosten in der Größenordnung von ca. einer Million Euro konnten gespart werden. Durch die Konzentrierung auf einen Standort wurde es auch möglich, dass Geräte gemein-

Straßenerhaltung unter zieller Mittel

sam angeschafft wurden. Inzwischen benutzen Wasserbauhof und Straßenverwaltung ausgewählte Geräte gemeinsam (Bagger, LKW etc).

Zwei weitere Straßenmeistereien mit ca. 150 km Streckenlänge wurden auf die umliegenden Straßenmeistereien aufgeteilt – daraus ergeben sich Personal- und Maschinensynergieeffekte.

Anschaffung von Gebrauchsmaschinen

Vor allem Baugeräte wurden als Vorführgeräte angeschafft – wie etwa Bagger, Schlamm-saugwagen etc. Durch diese Maßnahmen konnten Anschaffungskostenvorteile von ca. 0,5 Millionen Euro lukriert werden.

Optimierter Mähbetrieb

Flächendeckend gibt es seit 2010 die Vorgabe mit Front- und Seitenmäher auf einem Unimog zu mähen. Ein Unimog mit zwei Mitarbeitern pro Meisterei kann dadurch andere notwendige Arbeiten übernehmen. Pro Meisterei ergibt das pro Jahr einen Kostenvorteil von ca. 50.000,- Euro – dies wiederum spart Personal- und Gerätekosten.

Eine buchhalterische Kostenersparnis von ca. 500.000,- bis 700.000,- Euro pro Jahr wird dadurch erzielt.

Der Mähbetrieb ist eine sehr verschleißtreibende Arbeit, die Lebensdauer der Geräte ist nicht dafür angesetzt und wird dadurch erheblich verlängert.

Sonderbauwerke/Brücken/Mauern

Bei Sanierungsarbeiten, vor allem bei kleinen Brücken, wird angestrebt, Stahlrohrdurchlässe

an Stelle von Betonbauten einzusetzen. Die Bau- und Erhaltungskosten werden dadurch pro Objekt massiv reduziert. Neben der Ersparnis bei der Errichtung werden auch laufende Erhaltungskosten reduziert. Konsequenter Einsatz von alternativen Baumethoden bei Stützkonstruktionen (bewährte Erde, Steinschichtungen etc.) anstelle von Betonmauern spart Bau- und Erhaltungskosten.

Kooperationen

Durch die ständige Kooperation mit ASFINAG, Wasserbauhof, Agrarbauhof zur gemeinsamen Nutzung von Geräten werden erhebliche Kosten eingespart.

Mit den Gemeinden werden dort, wo möglich, Salzsilos mit gemeinsamer Nutzung errichtet. Neben der Kostenersparnis ergeben sich durch solche Kooperationen auch Synergien in anderen Bereichen, die genutzt werden können.

Dass die aufgezählten Einsparmaßnahmen auch erfolgreich waren, zeigt, dass der Straßenzustand in den Güteklassen eins bis fünf trotz Halbierung des Baubudgets im genannten Zeitraum gehalten werden konnte. Es hat sich ausgezahlt, dass „jeder freigewordene Euro“ für die Straßensanierung eingesetzt wurde.

Für die Mitarbeiter der Straßenbauabteilung stellen die erschwerten finanziellen Rahmenbedingungen selbstverständlich eine große Herausforderung dar. Das Bemühen, im Sinne des Landes und der Bevölkerung die übertragenen Aufgaben abzuwickeln, stärkt auch den Teamgeist in schwierigen Situationen.



**DI Volker Bidmon
ist Leiter der
Abteilung 9 –
Straßen und
Brücken beim Amt
der Kärntner
Landesregierung.**

Foto: Privat

Verpflichtende Benennung eines Datenschutzbeauftragten ab

von Mag. Michaela Wegscheider

Mit Mai 2018 wird das österreichische Datenschutzgesetz durch eine unionsweite Regelung ersetzt. Die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der RL 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 2016/119, 1, ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten und gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ab 25. Mai 2018. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch die notwendigen innerstaatlichen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung erfolgen. In Österreich ersetzt die Datenschutz-Grundverordnung das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I 1999/165, zuletzt in der Fassung BGBl. I 2015/132. Einzelne Bereiche, in denen die Verordnung dem nationalen Gesetzgeber Spielräume offenlässt (sog. „Öffnungsklau-

seln“), werden in einem neuen Datenschutzgesetz geregelt. Auf dieser Grundlage wurde am 12. Mai 2017 im Rahmen des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 ein Datenschutzgesetz – DSG zur Begutachtung verendet.¹ Entsprechend dem Ministerialentwurf soll die Kompetenz zur Regelung des Datenschutzes nunmehr gänzlich auf den Bund übergehen. Materienspezifische datenschutzrechtliche Regelungen auch auf Landesebene² sind weiterhin zulässig.³

Im Folgenden soll die neue Rolle des Datenschutzbeauftragten auf Gemeindeebene, der ab Mai 2018 verpflichtend zu benennen ist, im Überblick dargestellt werden.

1. Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Der 4. Abschnitt der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) regelt den Datenschutzbeauftragten. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht generell vorgesehen, sondern trifft nur bestimmte Stellen, sonstige Stellen können freiwillig einen Datenschutzbeauftragten einrichten. Gemäß Art. 37 DSGVO hat – neben anderen – jedenfalls jede Behörde oder öffentliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Ab 25. Mai 2018 haben damit ua. der Bund, das Land und die Bezirkshauptmannschaften, aber auch jede Gemeinde einen Datenschutzbeauftragten zu nominieren.

2. Voraussetzungen für die Benennung und Stellung

Wer zum Datenschutzbeauftragten ernannt



Foto: Shutterstock

ines

o Mai 2018

werden kann, wird in der Datenschutz-Grundverordnung weitestgehend dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter^{5, 6}, im Konkreten damit der jeweiligen Behörde, also etwa der Gemeinde selbst, überlassen. Art. 37 Abs. 5 DSGVO sieht lediglich vor, dass der Datenschutzbeauftragte auf Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt wird, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der durch die DSGVO übertragenen Aufgaben. Die Art-29-Datenschutzgruppe, ein unabhängiges Gremium aus Experten von nationalen Kontrollstellen zur Beratung der EU-Kommission, sieht die notwendige fachliche Expertise – mE schon aus der eigenen Rolle heraus – sehr weitgehend: Demnach sind Kenntnisse des nationalen und unionsrechtlichen Datenschutzrechts, ein tiefgreifendes Verständnis der DSGVO, die Kenntnisse des Verwaltungsrechts, der Organisation des Verantwortlichen, ein ausreichendes Verständnis der Verarbeitungsvorgänge und der Informationssysteme und der Datensicherheits- und Datenschutzbedürfnisse des Verantwortlichen notwendig.⁷ Dieses Fachwissen wird im Detail jedoch sicher erst im Rahmen der Tätigkeit erworben werden können und nicht in diesem Umfang Bestellvoraussetzung sein (können).

Der Datenschutzbeauftragte kann ein Mitarbeiter der jeweiligen Gemeinde sein oder seine Aufgaben auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages erfüllen (Art. 37 Abs. 6 DSGVO). Zulässig wäre daher auch die Benennung einer externen Person als Datenschutzbeauftragter. Bei Behörden oder öffentlichen Stellen ist gemäß Art. 37 Abs. 3

DSGVO überdies zulässig, dass für mehrere solcher Behörden oder Stellen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt wird. Dies hat den Vorteil, Interessenskonflikte, die bei der Benennung eines Mitarbeiters einer kleineren Organisationseinheit – wie sie in vielen Gemeinden vorliegt – als Datenschutzbeauftragten entstehen könnten, zu vermeiden. So normiert Art. 38 Abs. 6 DSGVO, dass der Datenschutzbeauftragte andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen kann, der Verantwortliche aber sicherstellen muss, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenskonflikt führen. Ein solcher Interessenskonflikt würde wohl vorliegen, wenn der Datenschutzbeauftragte als Mitarbeiter gleichzeitig auch über Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügt und „in der Anwendung der von der DSGVO erfassten Daten tätig“ ist.⁸ Jene Mitarbeiter, die daher im Rahmen ihrer Kompetenzen Datenanwendungen nutzen und personenbezogene Daten in Datenanwendungen eingeben, dürften für die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter aufgrund des Interessenskonfliktes ausscheiden. Denkbar wäre auf Gemeindeebene daher, an zentraler Stelle eine oder mehrere Personen bereitzustellen, die von den einzelnen Gemeinden als (externer) Datenschutzbeauftragter benannt werden können.⁹

Der Datenschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden und darf vom Verantwortlichen wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht abberufen oder benachteiligt werden (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Der Ministerialentwurf zum



Mag. Michaela Wegscheider ist Juristin der Abteilung 1 - Landesamtsdirektion Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung.

Foto: Privat

neuen Datenschutzgesetz sieht vor, dass der Datenschutzbeauftragte im öffentlichen Bereich in Ausübung seiner Aufgaben auf Grundlage des Art. 20 Abs. 2 Z 8 B-VG weisungsfrei ist. Das oberste Organ hat entsprechend Art. 20 Abs. 2 B-VG das Recht, sich über die Gegenstände der Geschäftsführung beim Datenschutzbeauftragten im öffentlichen Bereich zu unterrichten. Dem ist vom Datenschutzbeauftragten nur insoweit zu entsprechen, als dies nicht der Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten im Sinne von Art. 38 Abs. 3 DSGVO widerspricht (§ 5 des Begutachtungsentwurfes zum DSG).

Der Datenschutzbeauftragte berichtet über die Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar der „höchsten Managementebene“ des Verantwortlichen (Art. 38 Abs. 3 DSGVO). Wer in der öffentlichen Verwaltung die „höchste Managementebene“ darstellt, ist in der Literatur noch nicht abschließend geklärt. *König* geht davon aus, dass die Berichtspflicht damit an den Minister, Bürgermeister oder Landeshauptmann erfolgt.¹⁰ Ob tatsächlich die obersten Organe damit gemeint sind¹¹ oder die Berichtspflicht an den jeweiligen Leiter des inneren Dienstes geht, ist daher nicht klar. Das Deutsche Bundesdatenschutzgesetz, welches bereits bisher einen Datenschutzbeauftragten für die öffentliche Verwaltung kennt und auch bei Erarbeitung der DSGVO großen Wert auf den Datenschutzbeauftragten gelegt hat,¹² geht nach § 4f Abs. 3 davon aus, dass der Beauftragte für den Datenschutz dem Leiter der öffentlichen Stelle unmittelbar zu unterstellen ist und sich mit diesem abstimmt¹³.

Der Verantwortliche stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird (Art. 38 Abs. 1 DSGVO). Er unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben, indem die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen¹⁴ und der Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgän-

gen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden (Art. 38 Abs. 2 DSGVO).

Der Datenschutzbeauftragte ist – unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten – bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt auch für die für ihn tätigen Personen. Die **Geheimhaltungspflicht** umfasst insbesondere die Identität der betroffenen Personen, die sich an ihn gewandt haben, sowie die Umstände, die Rückschlüsse auf diese Personen zulassen, es sei denn, es erfolgte eine ausdrückliche Entbindung von der Verschwiegenheit durch die betroffene Personen. Der Datenschutzbeauftragte und die für ihn tätigen Personen dürfen die zugänglich gemachten Informationen ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben verwenden und sind auch nach Ende ihrer Tätigkeit zur Geheimhaltung verpflichtet (§ 4 Abs. 1 des Begutachtungsentwurfes zum DSG). Um Umgehungsmöglichkeiten zu vermeiden, sieht § 4 Abs. 2 des Begutachtungsentwurfes zum DSG vor, dass dem Datenschutzbeauftragten, wenn er Kenntnis von Daten von einer seiner Kontrolle unterliegenden Stelle erhält, für die ein gesetzliches Aussageverweigerungsrecht besteht, auch ein entsprechendes Aussageverweigerungsrecht zukommt. Das Aussageverweigerungsrecht ist dabei auf jenen Umfang begrenzt, in dem die Person, der das Recht eigentlich zukommt, davon Gebrauch gemacht hat. Im Umfang des Aussageverweigerungsrechts unterliegen auch die Akten oder andere Schriftstücke des Datenschutzbeauftragten einem Sicherstellungs- und Beschlagnahmeverbot.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu veröffentlichen und auch der Datenschutzbehörde mitzuteilen (Art. 37 Abs. 7 DSGVO).

Die DSGVO sieht eine **Geldbuße** in Höhe von bis zu zehn Millionen Euro oder zwei Prozent des weltweit erzielten Jahresumsatzes vor, wird gegen die Verpflichtungen im Zusam-

menhang mit dem Datenschutzbeauftragten verstoßen. Im Begutachtungsentwurf zum DSGVO wurde jedoch von der in Art. 83 Abs. 7 DSGVO enthaltenen Ermächtigung Gebrauch gemacht und Behörden und öffentliche Stellen von der Verhängung von Geldbußen ausgenommen. Gegen diese können demnach keine Geldstrafen verhängt werden (§ 19 Abs. 5 des Begutachtungsentwurfes zum DSGVO).

4. Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden in Art. 39 DSGVO als Mindeststandard an Aufgaben („zumindest“) geregelt. Hierzu zählen demnach:

- die Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und deren Beschäftigten, also der Gemeinde und der Gemeindemitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach der DSGVO und nach sonstigen Datenschutz-Vorschriften der Union oder Österreichs;
- die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union oder Österreichs sowie – besteht eine solche – der Strategien der Gemeinde für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen; dies umfasst beispielsweise die regelmäßige Prüfung datenschutzrelevanter Prozesse, von IT-Systemen, Verarbeitungen, Weisungen und Erlässe sowie von technischen und organisatorischen Maßnahmen, Verträgen oder Förderrichtlinien oder allgemeinen Maßnahmen zur Erfüllbarkeit von Betroffenenrechten oder Dokumentationen;
- die Beratung auf Anfrage einer zuständigen Stelle der Gemeinde im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung;
- die Zusammenarbeit mit der Datenschutzbehörde;
- die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Datenschutzbehörde in mit der Verarbeitung zu-

sammenhängenden Fragen und gegebenenfalls die Beratung zu allen sonstigen Fragen.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung bleibt beim Verantwortlichen, also bei der Gemeinde selbst, und geht nicht auf den Datenschutzbeauftragten über.

- 1 322/ME XXV. GP, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00322/index.shtml.
- 2 Bspw. Regelungen, welche Daten im Rahmen der Vollziehung bestimmter Gesetze verwendet werden dürfen, wann diese zu löschen sind und wem die Daten übermittelt werden können.
- 3 Landes-Datenschutzregelungen finden sich derzeit im 3. Abschnitt des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes – K-ISG, LGBl. 2005/70. Hierbei wird weitestgehend auf das Datenschutzgesetz 2000 verwiesen. Mit Inkrafttreten des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 würden diese gänzlich entfallen.
- 4 Art. 4 Z 7 DSGVO; Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (bisher: „Auftraggeber“).
- 5 Art. 4 Z 8 DSGVO; Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- 6 Da in diesem Beitrag die Einrichtung des Datenschutzbeauftragten bei der Gemeinde behandelt wird und diese zu meist als Verantwortlicher auftritt, wird im Folgenden nur mehr auf den Verantwortlichen und nicht den Auftragsverarbeiter eingegangen.
- 7 Art-29-Datenschutzgruppe, WP 243, 11.
- 8 *Lachmayer*, Datenschutzrechtliche Herausforderungen für die öffentliche Verwaltung, Österreichische Verwaltungswissenschaftliche Blätter 1/2017, 2 (5).
- 9 *König*, Der Datenschutzbeauftragte, in *Knyrim* (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung 231 (237).
- 10 *König*, Der Datenschutzbeauftragte 238.
- 11 Auf Gemeindeebene nach § 34 Abs. 1 K-AGO wohl der Gemeinderat.
- 12 *Maier/Ossoinig*, Betriebliche und behördliche Datenschutzbeauftragte, in *Robnagel* (Hrsg.), Europäische Datenschutz-Grundverordnung Rz 338.
- 13 Vgl. auch § 4g Bundesdatenschutzgesetz.
- 14 Bspw. Räumlichkeiten, Büromaterial, Sachmittel, IT-Infrastruktur, Fachliteratur, ggf. Hilfskräfte.
- 15 Hierzu zählen bspw. interne Erlässe zu Datenschutz und Datensicherheit.
- 16 *Horn*, Die neue Rolle des Datenschutzbeauftragten nach der DS-GVO, *jusIT* 2016, 195 (196).
- 17 Bei bestimmten Formen der Datenverwendung, die aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen haben, etwa bei der umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (bisher „sensibler Daten“ – etwa Gesundheitsdaten) oder strafrechtlich relevanter Daten, ist künftig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen. Im Rahmen dieser Datenschutz-Folgenabschätzung ist ua. zu bewerten, wie weit ein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen besteht und es sind die geplanten Abhilfemaßnahmen für die Bewältigung dieses Risikos darzustellen. Bei hohem Risiko ist die Datenschutzbehörde zu konsultieren. Die Datenschutz-Folgenabschätzung ersetzt künftig die Meldung an das Datenverarbeitungsregister.

Aus dem Landesgesetz

vom 27. Feber 2017 bis 2. Juni 2017

Gesetz vom 2. Februar 2017, mit dem die Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung und das Kärntner Bezügegesetz 1997 geändert werden, LGBl. Nr. 7/2017

Kundmachung der Landesregierung vom 21. Februar 2017, ZI. 01-VD-LG-1788/1-2017, über die Wiederverlautbarung des Kärntner Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 8/2017

Gesetz vom 9. März 2017, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 9/2017

Mit dieser Novelle wurden im Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG redaktionelle und inhaltliche Anpassungen vorgenommen, um den Anforderungen der Praxis zu entsprechen und ein effektives und effizientes Vorgehen bei der Objektivierung in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG vorzusehen. Zu diesem Zweck wurde der 4. Abschnitt des K-OG gänzlich neu gefasst. Daneben sollte durch Vereinheitlichung der Terminologie und durch redaktionelle Bereinigung mehr Übersichtlichkeit erzielt werden.

Verordnung der Landesregierung vom 21. März 2017, ZI. 10-VAG-1/96-2016, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2017 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden, LGBl. Nr. 10/2017

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. April 2017, ZI. 01-PW-2758/3-2017, über

die Festsetzung der Aufwertungszahl für das Kalenderjahr 2017, LGBl. Nr. 11/2017

Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. April 2017, ZI. 03-ALL-112/4-2017, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, dem Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz und dem Kärntner Stadtbeamtenengesetz (Kärntner Gemeinde-Betragsanpassungs-VO 2017), LGBl. Nr. 12/2017

Gesetz vom 9. März 2017, mit dem das Kärntner Fischereigesetz geändert wird, LGBl. Nr. 13/2017

Nach geltendem Recht sind Fischzuchtbetriebe und -anlagen vom Kärntner Fischereigesetz ausgenommen. Zu beachten ist jedoch, dass die Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur, ABl. Nr. L 168/1 vom 28. 6. 2007, die für die Kontrolle der Einhaltung dieser Verordnung zuständige Behörde zu benennen haben. Nach dem Kärntner Fischereirecht soll die Landesregierung zuständige Behörde sein. Nach Art. 6 dieser Verordnung hat jeder Aquakulturbetreiber, der beabsichtigt, nicht heimische Arten einzuführen oder gebietsfremde Arten anzusiedeln, bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Grund-

sätzlich soll Vorsorge dafür getroffen werden, dass alle Maßnahmen gesetzt werden, damit negative Auswirkungen auf die Artenvielfalt, die Ökosysteme und negative biologische Wechselwirkungen einschließlich genetischer Veränderungen mit heimischen Populationen verhindert und die Ausbreitung von Nichtzielarten sowie negative Auswirkungen auf natürliche Lebensräume begrenzt werden. Die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4. November 2014, S. 35, müssen durch Festlegung der dafür zuständigen Behörde und Implementierung einer Strafbestimmung erfüllt werden (Art. 24 Abs. 2 und Art. 30). § 12 Abs. 3 enthält eine Genehmigungsregelung für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiverwalter. Die Dienstleistungs-Richtlinie 2006/123/EG der EU ist innerstaatlich umzusetzen. Sie verfolgt die Beseitigung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern in den Mitgliedstaaten und die Beseitigung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten. Im Licht des Gemeinschaftsrechts wird das Genehmigungserfordernis unverhältnismäßig sein, da die Bezirksverwaltungsbehörde ausschließlich die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 (volle Handlungsfähigkeit und

Innehaben einer Jahresfischerkarte) überprüft, und mit einer Anzeige an die Behörde bei Aufnahme der Tätigkeit als Fischereiverwalter und der Möglichkeit der Behörde, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen die weitere Tätigkeit als Fischereiverwalter zu untersagen, das Auslangen gefunden werden kann. Das Genehmigungserfordernis soll daher in Zukunft durch ein Anzeigemodell ersetzt werden. Aufgrund einer Anregung der Volksanwaltschaft und vor dem Hintergrund der Prinzipien der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, die von Österreich ratifiziert wurde, soll Menschen mit Behinderung das Fischen ermöglicht werden. Studien belegen, dass Angeln wesentlich zur Integration von Menschen mit Behinderung beitragen kann. Aus diesen Gründen soll Personen, die aufgrund einer Behinderung die fachliche Eignung für die Ausübung des Fischfanges nicht aufweisen, die Ausübung des Fischfanges ohne Jahresfischerkarte (Fischergastkarte) in Begleitung einer voll handlungsfähigen Person, die Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte oder Fischergastkarte und eines Fischereierlaubnisscheines ist, ermöglicht werden, wenn sie selbst einen Fischereierlaubnisschein besitzen. Die Bestellungsbedingungen für Fischereiaufsichtsorgane sollen um eine – für Aufsichtsorgane übliche – Verlässlichkeitsprüfung erweitert werden.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 20. April 2017, ZI.

etzblatt für Kärnten

08-LL-114/2010 (048/2017), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmeverordnung 2011 - K-VvAV 2011 geändert wird, LGBl. Nr. 14/2017

Gesetz vom 20. April 2017, mit dem die Kärntner Landesverfassung und die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages geändert, das Gesetz über die Abwicklung des Fonds „Sondervermögen Kärnten“ und die Aufhebung des Gesetzes über den Fonds „Sondervermögen Kärnten“ erlassen sowie das Gesetz über die Kärntner Beteiligungsverwaltung, das Gesetz, mit dem die Auflösung der Kärntner Landesholding geregelt und das Kärntner Landesholding-Gesetz aufgehoben wird, und das Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz geändert werden, LGBl. Nr. 15/2017

Das Sammelgesetz beinhaltet legislative Maßnahmen im Gesamtgefüge des Kärntner Beitrags zur Lösung der HYPO/HETA-Haftungsfrage. Der Vorstand des öffentlich-rechtlichen Fonds „Sondervermögen Kärnten“ wird zur Auflösung der Veranlagung des Kernvermögens entsprechend der mit dem Bund akkordierten Vorgangsweise verpflichtet. Ferner besteht ab 25. April 2017 ein geeigneter rechtlicher Rahmen zur Abwicklung des Fonds, nunmehr „Sondervermögen Kärnten in Abwicklung“, gemäß den Grundsätzen der Gläubigergleichbehandlung und der Transparenz. Das Gesetz über den Fonds wird mit Wirkung vom 1. August 2017 aufgehoben. In der Folge wird die „Nachtragsverteilungsmas-

se“ als zweckgebundene öffentlich-rechtliche Vermögensmasse mit der Aufgabe betraut sein, zum Zweck der Nachtragsverteilung in die restlichen Vermögenspositionen des bisherigen Fonds einschließlich seiner strittigen Verbindlichkeiten einzutreten. Deren Vertretung und Verwaltung wird die Anstalt „Kärntner Beteiligungsverwaltung“ in einem eigenen abgegrenzten Verrechnungskreis wahrnehmen.

Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2017, Zl. 02-WuS-3/3-2017, mit der das höchstzulässige Jahreseinkommen (Familieneinkommen) gemäß Anlage I des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 60/1997, valorisiert wird, LGBl. Nr. 16/2017

Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2017, Zl. 01-PW-4973/7-2017, über die Anpassung der Bezüge nach dem Kärntner Bezügegesetz 1997, LGBl. Nr. 17/2017

Gesetz vom 20. April 2017, mit dem das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 geändert wird, LGBl. Nr. 18/2017

Durch die sog. Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU (Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe, ABl. Nr. L 94 vom 28.03.2014, S. 1) wurde unter anderem der Geltungsbereich der Rechtsmittelrichtlinien der Union auf Dienstleistungskonzessionen erstreckt. Unter Dienstleistungskonzessionen im Sinn des Vergaberechts sind entgeltliche schriftliche Verträge zu ver-

stehen, mit denen ein Auftraggeber ein oder mehrere Unternehmer zur Erbringung von anderen Dienstleistungen als Bauleistungen verpflichtet, wobei die Gegenleistung entweder nur im Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen („Bewirtschaftungsrecht“) oder in diesem Recht zusätzlich einer Zahlung bestehen kann (vgl. Art. 5 Z 1 lit. b der Richtlinie). Wesentliches Merkmal der Dienstleistungskonzession ist die Einräumung eines Nutzungsrechts an der Dienstleistung und die damit einhergehende überwiegende Übernahme des diesbezüglichen wirtschaftlichen Risikos. Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen war bislang vom Geltungsbereich des Kärntner Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 ausgenommen (vgl. § 1 Abs. 2). Materiell-rechtlich, d.h. bezüglich des Vergabeverfahrens, waren nur das Primärrecht der Union (insbesondere die Grundfreiheiten, das Diskriminierungsverbot und das vom EuGH daraus abgeleitete Transparenzprinzip) sowie – nach Maßgabe des § 11 BVergG 2006 – teilweise das Bundesvergaberecht zu beachten. Die Umsetzung der Konzessionsrichtlinie für den Gang des Vergabeverfahrens soll in einem eigenen Bundesvergabegesetz über die Vergabe von Konzessionen erfolgen. Dieses wird sowohl die bislang vom BVergG 2006 erfasste Vergabe von Baukonzessionen regeln als auch jene von Dienstleistungskonzessionen. Da hinsichtlich des Bundesvergabegesetzes über die Vergabe von Konzessionen nicht absehbar ist, wann mit einer Be-

schlussfassung zu rechnen ist, soll mit dieser Novelle kurzfristig klargestellt werden, dass im Bereich des Landes Kärnten das Kärntner Vergaberechtsschutzgesetz 2014 der Nachprüfung von Dienstleistungskonzessionen durch das Landesverwaltungsgericht nicht entgegensteht.

Verordnung der Landesregierung vom 2. Mai 2017, Zl. 01-PW-4977/3-2017, über die Anpassung von Beträgen nach dem Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, dem Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 und dem Kärntner Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Betraganpassungs-VO), LGBl. Nr. 19/2017

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Mai 2017, Zl. 07-V-SFAL-40/9-2017, mit der ein zeitlich befristetes Schiffsfahrtsverbot für einen Teil des Wörthersees zur Durchführung des Schwimmbewerbes im Rahmen der Veranstaltung „Ironman Austria 2017“ erlassen wird, LGBl. Nr. 20/2017

Verordnung des Landeshauptmannes vom 17. Mai 2017, Zl. 07-AL-GVV-402/11-2017, mit der die Verordnung, mit der die Bade- und Schwimmverbote um Schiffsfahrtsanlagen für den Fahrgastverkehr auf Kärntner Seen geregelt werden, aufgehoben wird, LGBl. Nr. 21/2017

Verordnung der Landesregierung vom 30. Mai 2017, Zl. 01-VD-LG-1801/1-2017, mit der die Geschäftsordnung der Kärntner Landesregierung geändert wird, LGBl. Nr. 22/2017

Gemeinde Seminarvorschau



September-Oktober 2017

	Termin
Ausbildungslehrgang für Bausachbearbeiter/innen und Bauamtsleiter/innen 2017/18	Start: 21. Sept. 2017
FÜHRUNGSKRÄFTE	
Teams begeistern und fördern	13.-14.09.2017
GMD-Führungskräfte training: Mitarbeiter/innengespräch und Leistungsbewertung	20.-21.09.2017
Vom effektiven Konfliktmanagement hin zu tragfähigen Beziehungen	27.-28.09.2017
Professionelles Führen heißt, auch Unangenehmem nicht aus dem Weg gehen!	03.-04.10.2017
Ich führe - also schlichte ich ...	23.10.2017
PERSÖNLICHKEIT UND KOMMUNIKATION	
Richtig gut beraten	19.-20.10.2017
FACHSEMINARE – RECHT UND VERFAHREN	
Workshop zur K-AGO	12.09.2017
Rechte und Pflichten des/r Leiters/in des Inneren Dienstes	15.09.2017
Neuerungen im Vergaberecht	19.09.2017
Aktuelle Fragen des Dienst- und Dienstzeitrechts der Gemeindebediensteten	19.09.2017
Rechtssichere Vergabe "kleiner" Aufträge im Kommunalbereich	20.09.2017
Grundzüge des verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahrens	28.09.2017
Dienstrecht sinformation	03.10.2017
Bezirksgewerbereferent/inn/entagung	05.10.2017
Raum- und Grundstücksordnung	Start: 12.10.2017
FACHSEMINARE – BWL UND RECHNUNGSWESEN	
IKS in der Gemeindepraxis - Was bedeutet das für Sie?	16.10.2017
FACHSEMINARE – TECHNIK UND SICHERHEIT	
Zivilschutz im Internet	12.10.2017
9. Tag der Arbeitssicherheit	28.09.2017
FACHSEMINARE – GESUNDHEIT UND SOZIALES	
Suchtpräventionsworkshop für Lehrlinge	22.09.2017
Suchtprävention (im Lehrbetrieb)	29.09.2017
FACHSEMINARE – ÖFFENTLICHKEITSARBEIT & BÜRGERSERVICE	
Medientraining – Basic	21.09.2017
Social Media in der Verwaltung	20.10.2017
FACHSEMINARE – ARBEITSTECHNIKEN & BÜROMANAGEMENT	
Werkstatt Rechtschreibung - Sicherheitstraining zur Vermeidung von Sprachunfällen	10.10.2017
FACHSEMINARE – INFORMATIONSTECHNOLOGIE	
OneNote - das unterschätzte und selten genutzte Notizbuch	22.09.2017
Workshop: Excel – Diagramme einmal anders	29.09.2017
Digitale Bildbearbeitung mit GIMP - Aufbaukurs	18.-19.10.2017

Kärntner Verwaltungsakademie
Bahnhofplatz 5, A-9020 Klagenfurt, Tel.: 05 0536 22873-22879, Fax: 05 0536 22870,
e-mail: kvak@ktn.gv.at <http://www.verwaltungsakademie.ktn.gv.at>

Mitteilungen für die Kärntner Gemeinden